

Satzung des Vereins Kitzrettung Bothmer e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kitzrettung Bothmer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 29690 Schwarmstedt-Bothmer.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Schwarmstedt-Bothmer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Tierschutzes sowie Erhaltung der Artenvielfalt durch Minimierung und Vermeidung von Mahd- oder Ernteverlusten vornehmlich an Jungtieren und Gelegen, um so unnötiges und vermeidbares Tier-Leid so gering wie möglich zu halten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Schutzmaßnahmen, mit Hilfe von Drohnen mit Thermalbildtechnik möglichst unmittelbar vor dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen verwirklicht. Die Leistungen erfolgen auf Anfrage, sie sind ehrenamtlich und freiwillig und für den/die betreffende(n) Landwirt(in) unentgeltlich. Ein grundsätzlicher Anspruch seitens des/der Landwirts/Landwirtin auf Leistungserbringung besteht nicht, ungeachtet dessen ob er/sie Vereinsmitglied ist oder nicht. Sämtliche Leistungen erfolgen unverbindlich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art an den Verein sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit derer Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (per Post oder Email) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in dem Verhalten des Mitglieds begründet ist, das die §§ 2 und/oder § 9 Ziff. 3 in grober Weise verletzt oder mit mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Das betreffende Mitglied ist vorher schriftlich zweimalig abzumahnern. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen.

(1) Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

(2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) der/dem Schriftführer/in

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

(3) Der/die 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Ihnen steht eine Vergütung nicht zu.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Verträge, Anträge oder sonstige Willenserklärungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/derer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben worden sind.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, der Stellvertreter anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes/
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Abrechnung und Rechnungsprüfung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

Vom Schriftführer ist über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. per Email) durch den Vorstand, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 14 Prüfung der Jahresrechnung

Die Kasse wird mindestens einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer/innen geprüft. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre durch die Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Liquidatoren ist der 1. Und 2. Vorsitzende, hilfsweise der Kassenwart oder der Schriftführer, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.06.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.